



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr Erb
--------------------------	----------------------------------	----------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: 4. Nachtrag der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Produktgruppe: 02.04 Klärschlammabfuhr

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 4. Nachtrags der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zum Ende des Jahres 2011 läuft der mit der Firma Sita Umwelt Service GmbH, Lennestadt, abgeschlossene Vertrag über die Entsorgung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Schmallenberg aus. Aus diesem Grund ist die Leistung ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung bzw. die Anforderung von Angeboten führte zu einer Erhöhung des an das Entsorgungsunternehmen zu zahlenden Entgelts pro Abfuhr gegenüber der zuletzt in 2006 durchgeführten Ausschreibung. Das Ergebnis der Ausschreibung kann der Vorlage VII/566 entnommen werden.

Die Gebühren sind nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW kostendeckend zu ermitteln. Grundlage hierfür sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Neben dem an den Unternehmer zu zahlenden Entgelt sowie dem Anteil an der Ruhrverbandsumlage sind bei der Klärschlamm Entsorgung die Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Diese setzen sich u.a. aus den Personalkosten, dem Sachaufwand und den anteiligen

ADV-Kosten zusammen. Eine genaue Kostenaufschlüsselung sowie der Nachweis der Kostendeckung kann der beiliegenden Gebührenkalkulation entnommen werden.

Eine Besonderheit ergibt sich bzgl. des Anteils der Ruhrverbandsumlage. Die noch im Stadtgebiet betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen verursachen nach betroffener Einwohnerzahl einen Verbandsbeitrag von rd. 20.100 € für die Reinigung der abgefahrenen Klärschlämme.

Die Entsorgungsgebühr wird für alle Grubengrößen aufgrund des Ausschreibungsergebnisses angehoben.

Es ergibt sich folgendes Ergebnis:

	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr
1. Klärgruben bis 3 cbm	152,00 €	205,00 €
2. Klärgruben von 3 cbm bis 6 cbm	210,00 €	400,00 €
3. Klärgruben von 6 cbm bis 9 cbm	316,00 €	580,00 €
4. Klärgruben von 9 cbm bis 12 cbm	386,00 €	760,00 €
5. Klärgruben mit mehr als 12 cbm Inhalt	36,00 € je cbm	62,00 € je cbm

**4. Nachtragssatzung vom 08.12.2011
zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 03.05.1989**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 463 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 3 des 3. Nachtrages der Satzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhält folgende neue Fassung:

**§ 3
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt
bis 3 cbm | 205,00 €/Abfuhr |
| b) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt
von mehr als 3 cbm bis 6 cbm | 400,00 €/Abfuhr |
| c) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt
von mehr als 6 cbm bis 9 cbm | 580,00 €/Abfuhr |
| d) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt
von mehr als 9 cbm bis 12 cbm | 760,00 €/Abfuhr |
| e) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt
von mehr als 12 cbm | 62,00 €/cbm |
- Die Berechnung der Gebühr erfolgt in diesem Fall ausschließlich nach der Menge des abgesaugten Klärschlammes.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.